

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ▼ - AWISTA-Starnberg - Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Berichtigung zur Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15.05.2024 (17. Ausgabe)
Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung – TTO)

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

- ◆ - AWISTA-Starnberg - Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg –

Das Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg - Anstalt d. öffentl. Rechts d. Lkr. Starnberg - erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 der Unternehmenssatzung vom 05.12.2018 in der Fassung vom 24.05.2023 und § 19 der Abfallwirtschaftssatzung vom 14.12.1995 in der Fassung vom 01.01.2022 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung

für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS – vom 14.12.1995 (Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 21.12.1995), zuletzt geändert mit Satzung vom 06.12.2023 zum 01.01.2024, Amtsblatt des Landkreises Starnberg Nr. 48 vom 20.12.2023):

§ 1

Neu eingefügt wird als neuer § 7:

§ 7 Benutzung des „Self-Service-Wertstoffhof“

1. An ausgewählten Wertstoffhöfen besteht die Möglichkeit, bestimmte Abfallfraktionen außerhalb der Öffnungszeiten zu entsorgen (Self-Service-Wertstoffhof). Die Benutzung erfolgt in Form der Reservierung von Zeitintervallen, die vorab gebucht werden müssen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
2. Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung in Form des „Self-Service-Wertstoffhof“ erhebt das KU Gebühren in Form von Benutzungsgebühren.
3. Die Gebühr beträgt für die Inanspruchnahme des „Self-Service-Wertstoffhof“ je Buchung eines Timeslots/Zeitintervalls 3,00 Euro.
4. **Gebührensschuldner:**
Gebührensschuldner ist derjenige, der das Angebot „Self-Service-Wertstoffhof“ bucht und die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung so benutzt oder zu benutzen beabsichtigt.
5. **Entstehen der Gebührenschild, Fälligkeit:**
Die Gebührenschild entsteht mit Buchung des Timeslots/Zeitintervalls. Die Benutzungsgebühr wird mit ihrem Entstehen und unmittelbar nach erfolgter Buchung fällig. Sonstige Gebühren (Abs.7/Reinigungsgebühr) entstehen gesondert mit Bekanntgabe gegenüber dem Gebührenschildner.
6. **Gebührenerstattung:**
Kann der Gebührenschildner das gebuchte Zeitintervall aus persönlichen Gründen nicht in Anspruch nehmen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

7. Reinigungsgebühr:

Hinterlässt der Anlieferer den Self-Service-Bereich in verschmutztem Zustand, z. B. durch Ablagerung von Abfällen außerhalb der Sammelbehältnisse, durch Ablagerung von Abfällen, die von dem Angebot Self-Service oder vom Bringsystem insgesamt ausgeschlossen sind oder Verschmutzungen in sonstiger Art und Weise, so wird je nach Reinigungsaufwand eine Reinigungsgebühr von 50,00 Euro für leichte Verschmutzungen, die mit geringem Aufwand zu beseitigen sind, bzw.

100,00 Euro für gravierende Verschmutzungen, die mit geringem Aufwand nicht zu beseitigen sind, fällig.

Bei fahrlässiger oder grob fahrlässiger Verschmutzung bleibt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens i.S.v. § 20 Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS – hiervon unberührt.

§ 2

Der bisherige § 7 wird zu § 8

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Starnberg, 08.05.2024

Stefan Frey, Landrat
Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Taxitarifordnung für den Landkreis Starnberg

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Starnberg (Taxitarifordnung – TTO)

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2024 (GVBl. S. 46), folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Starnberg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau, Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck und München sowie der Landeshauptstadt München.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

	ab 01.07.2024	ab 01.07.2025
a) dem Mindestfahrpreis	5,40 Euro	5,60 Euro
bestehend aus:		
Grundpreis	5,20 Euro	5,40 Euro
und einer Schalteinheit	0,20 Euro	0,20 Euro
b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für	2,40 Euro	2,60 Euro
<p>Die Fortschaltstrecke beträgt 83,33 m je 20 Cent ab dem 01.07.2024 und ab 01.07.2025 76,92 m</p>		
c) dem Zeitpreis (Tarifstufe 2)		
-auch verkehrsbedingt oder kundenbedingt-		
je Stunde	36,00 Euro	38,00 Euro
<p>Die Fortschaltzeit beträgt 20 s je 20 Cent ab dem 01.07.2024 und ab 01.07.2025 18,95 s</p>		

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 15 km/h ab dem 01.07.2024 und ab 01.07.2025 14,62 km/h

d) den Zuschlägen nach Abs. 3.

(2) Fahrpreise

a) Anfahrten in Zone I	frei
b) Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe 1
c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II	Tarifstufe 1
d) Rückfahrten aus der Zone II in Richtung Zone I	Tarifstufe 2
ab Tarifzone I	Tarifstufe 1
<p>bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II</p>	
in die Tarifzone 1 bis Grenze Tarifzone I	Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone I	Tarifstufe 1

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) begrenzte Gebiet der Standplatzorte, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.

Abweichend davon gilt:

Für die Betriebssitzgemeinden Feldafing und Pöcking wird die Zone I (freie Anfahrt) auf den Gesamtbereich der beiden Ortschaften Feldafing und Pöcking sowie dem Ortsteil Possenhofen festgelegt. Der Gesamtbereich der Örtlichkeiten umfasst jeweils den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) räumlich begrenzten Bereich.

Für den Betriebssitz Starnberg wird die Zone I (freie Anfahrt) auf das Gebiet der Stadt Starnberg und den Ortsteil Söcking festgelegt. Der Gesamtbereich beider Örtlichkeiten umfasst den durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zur Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung) räumlich begrenzten Bereich.

(3) Zuschläge

- a) Großraumtaxen
 (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können)
 ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 8,00 Euro

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in die oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

Sonderevereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebiets bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG). Sonstige Sonderevereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometer zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- (4) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

(4) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(2) Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 (zehntausend) Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
3. entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 (fünfzig) Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zu Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
6. entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Starnberg vom 01. Mai 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 16 Ausgabe vom 20. April 2022) außer Kraft.

Starnberg, den 21.05.2024

Matthias Vilsmayer, Stellvertreter des Landrats



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.